

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Gebührenerhöhung in Verordnungen

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat verabschiedete die die Gebührenverordnung ([GebV](#), GS 172.510) am 24. Juni 2019. Die Gebührenrahmen blieben seither trotz steigender Kosten und steigendem Bearbeitungsaufwand unverändert. Teilweise entsprechen die Gebühren noch denjenigen der Gebührenverordnung vom 26. März 2001. Die Standeskommission beschloss daher die Gebühren, insbesondere die Gebührenverordnung ([GebV](#), GS 172.510) und den Gebührentarif ([GebT](#), GS 172.513), durch die Departemente unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip überprüfen zu lassen.

2. Wichtigste Revisionspunkte

Die Bestimmungen der GebV in Bezug auf Beurkundungen (Art. 21 GebV), Ersatzabgaben beim Notfalldienst und Aufbewahrung von Krankengeschichten (Art. 27 GebV) sollen geändert werden. Ferner sollen die Bestimmung der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ([VLG](#), GS 141.010) bezüglich Gebühren im Rahmen der Erteilung bzw. Aufhebung des Landrechts sowie die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz ([VEG SVG](#), GS 741.010) bezüglich Wunschkontrollschilde abgeändert werden.

3. Auswirkungen auf den Kanton und die Bezirke

Der Kanton Appenzell I.Rh. generiert durch die vorgeschlagenen Anpassungen Mehreinnahmen, die nicht konkret beziffert werden können. Diese Mehreinnahmen verbessern zwar die entsprechenden Ertragsposition, decken in den meisten Bereichen den tatsächlichen Verwaltungsaufwand hingegen auch nach der Erhöhung nicht.

Die Bezirke sind von den vorgeschlagenen Anpassungen nicht betroffen.

4. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wurde im Zeitraum 13. Juli bis 31. August 2026 über die Mitwirkungsplattform [mitwirken.ai.ch](#) durchgeführt. Der eidgenössische Preisüberwacher wurde nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz ([PÜG](#), SR 942.20) angehört.

Die Vernehmlassungsrückmeldungen zur Anpassung der Gebührenrahmen im Gesundheitsbereich weisen mehrheitlich darauf hin, dass eine Erhöhung des Gebührenrahmens nicht zu einer generellen Gebührenerhöhung führen dürfen und im Einzelfall immer das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachtet werden muss. Dies ist der Fall. Auch die Gefahr von behördlicher Willkür, wie dies von der Schweizerischen Volkspartei Appenzell Innerrhoden befürchtet wird, besteht nicht. Jede einzelne Gebühr, welche gestützt auf diese Gebührenrahmen festgelegt wird, kann durch die betroffene Person mit einem Rechtsmittel angefochten und eine Überprüfung verlangt werden. Es sind deshalb aus Sicht der Standeskommission keine diesbezüglichen Änderungen am Vernehmlassungstext notwendig.

Mit Schreiben vom 7. September 2026 nahm der Preisüberwacher Stellung zur Vorlage und stellte fest, dass die Prüfung keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz ergeben habe. Allerdings kommt der eidgenössische Preisüberwacher aufgrund einer Marktbeobachtung zur Auffassung, dass die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von rund Fr. 1'000.-- auf kantonaler Ebene nicht überschreiten sollte. Daher sieht die Standeskommission von der Erhöhung der Einbürgerungsgebühren für volljährige Bewerber ab vollendetem 20. Altersjahr von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'500.-- ab.

5. Bemerkung zu den Änderungen

5.1 Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019

Art. 21 Abs. 1 E-GebV Beurkundungen

Das Volkswirtschaftsdepartement, insbesondere der Fachbereich Erbschaft ist für die Ausstellung von Verfügungen des Erbrechts zuständig. Die Komplexität der einzelnen Geschäfte (z.B. Patchworkfamilien, Auslandbezug) hat in den vergangenen Jahren zugenommen, was sich im Aufwand widerspiegelt. Dazu beigetragen haben auch die Änderungen im Erbrecht, welche im Jahr 2023 in Kraft getreten sind (z.B. Pflichtteilsansprüche, Begünstigungen und Schenkungen gemäss ZGB). Mit dem derzeit gültigen Gebührenrahmen kann der Aufwand, je nach Komplexität des Geschäfts, bei Weitem nicht gedeckt werden. Trotz Anhebung des maximalen Gebührenrahmens bleibt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten.

Art. 27 Abs. 1 E-GebV Gesundheit

Abs. 1 Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz soll neu auch die Krankenversicherungsgesetzgebung explizit erwähnt werden. So wird um Missverständnisse zu vermeiden proaktiv klargestellt, dass diese auch Teil der gebührenpflichtigen «Gesetzgebung über die Gesundheit» ist.

Abs. 1 Bst. a:

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat vermehrt aufwändige, komplexe Verfahren mit umfangreichem Aktenstudium zu beurteilen, insbesondere aus dem Disziplinarbereich. Bei diesen komplexen, strittigen Verfahren, welche aus Gründen der Patientensicherheit zwingend notwendig sind, hat die Praxis gezeigt, dass der bisherige maximale Gebührenrahmen von Fr. 2'000.-- bei weitem nicht kostendeckend ist. Eine Erhöhung der Maximalgebühr im beantragten Umfang ist daher dringend angezeigt und mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar. Um diesen Prinzipien vollständig gerecht zu werden, soll gleichzeitig der Kostenrahmen auch für weniger aufwändige Arbeiten (z.B. Bestätigungen im Rahmen der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) nach unten angepasst werden.

Abs. 1 Bst. b, Punkt 1:

Erste praktische Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Krankengeschichten haben gezeigt, dass der Aufwand für das Gesundheits- und Sozialdepartement schon bei Einzelpraxen sehr gross ist und auch die anfallenden IT-Konvertierungskosten unterschätzt wurden. Der bisherige Kostenrahmen ist daher nicht ausreichend und sollte wie beantragt erhöht werden. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ist auch mit dieser Erhöhung eingehalten.

5.2 Änderung Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) vom 24. November 1997

Art. 11 Abs. 1 E-VLG Gebühren

Gesuche benötigen einen hohen Aufwand an Abklärungen, der in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Daher werden die Gebühren für in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder sowie minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr erhöht.

5.3 Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) vom 22. Juni 1992

Art. 8 Abs. 5 E-VEG SVG Eigentum der Kontrollschilder

Art. 8 Abs. 5 VEG SVG soll angepasst werden, da die maximale Gebühr von Fr. 2'000.-- verglichen mit anderen Kantonen sehr tief ist. Die Maximalgebühr für Wunschkontrollschilder soll auf Fr. 20'000.-- erhöht werden. Gebühren für fortlaufend herausgegebene Kontrollschilder bleiben unverändert. Es handelt sich somit um eine fakultative Gebühr, da niemand gezwungen ist, ein Wunschkontrollschild zu beziehen. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ist daher nicht relevant.

6. Inkraftsetzung

Der Beschluss soll am 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Gebührenverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission
reg. Landammann: Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler